

Gemeinde Kriegstetten



Reglement über das Abfallwesen

Version 5 vom 5. August 2026

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DAS ABFALLWESEN	4
I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	4
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	5
III. Finanzielles	7
IV. Diverses	7
V. Übergangsbestimmung	9
VI. Inkrafttreten	9
Anhang 1: Abfallgebührenordnung	11
§ 1 Abfallgebühren	9

Sprachregelung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

ABKÜRZUNGEN:

GWBA Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)

VVEA Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015 (BGS 814.600)

PUK Planungs- und Umweltkommission

KENOVA kenova AG Zuchwil, Kehrrechtverwertungsunternehmen, Nachfolgeunternehmen zu KEBAG

Die vereinigte Gemeindeversammlung Halten, Oekingen und Kriegstetten

beschliesst,

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009:

folgendes Reglement über das Abfallwesen:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von

a. Siedlungsabfällen:

- aus Haushalten stammende Abfälle,
- aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
- aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

b. Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen (Art. 13 Abs. 2 VVEA i.V.m. § 151 Abs. 2 GWBA).

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt beziehungsweise entsorgt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die PUK zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

¹ Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- ¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- ² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- ³ Die PUK ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören. Die Schwellenwerte werden im entsprechenden Pflichtenheft geregelt.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- ¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- ² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- ³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- ⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- ⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- ¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - einen Häckseldienst organisiert;
 - eine Grünabfuhr und Verwertung der Grünabfälle organisiert.
- ² Die Grünabfuhr erfolgt je nach Saison regelmässig. Die PUK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.
- ³ Die PUK legt zusammen mit dem Betrieb die Daten für den Häckseldienst fest. Das Material wird zum Eigenverbrauch an Ort gehäckselt.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - Altpapier und Karton,
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Aluminium,
 - Kunststoff,
 - Weissblech,
 - übrige Metallabfälle,
 - Motoren- und Speiseöle,
 - Kleinmengen von (nicht verunreinigten) Bauabfällen.

² Die PUK kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die PUK entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde stellt Sammelsäcke für Haushaltskunststoffe zur Verfügung.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese einer Annahmestelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde organisiert regelmässig Sammlungen für bestimmte Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle, welche im gemeindeeigenen Merkblatt geregelt sind.

§ 10 Kehr- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Kehr- und Sperrgutabfuhr.

² Die Kehr- und Sperrgutabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die PUK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KENOVA-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehr- und Sperrgutbehälter dienen, pro Leerung mit einem KENOVA-Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KENOVA-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden KENOVA- Bündel- oder Sperrgutmarken gefüllt werden;
- Privaten Gebinden mit KENOVA-Bündel- oder Sperrgutmarken.

² KENOVA-Bündelmarken sind notwendig für private Gebinde in Form von nicht offiziellen Säcken mit Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht von 10 Kilogramm.

³ KENOVA-Sperrgutmarken sind notwendig für private Gebinde in Form von nicht offiziellen Säcken mit Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln, Einzelgegenständen (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 Kilogramm und einer Höchstlänge von 120 Zentimeter. Grössere Stücke sind mit zwei Sperrgutmarken zu versehen.

⁴ Der Vertrieb der KENOVA-Säcke, der KENOVA-Containerbänder sowie der KENOVA-Bündel- und Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die PUK die Verwendung von Containern als Kehr- und Sperrgutsammelbehälter vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

⁴ Grünabfälle sind in einem Grünabfuhrcontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 Liter bis 770 Liter bereitzustellen.

⁵ Es dürfen nur Abfälle hingestellt werden, welche die Liegenschaft betreffen.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern via Abfallgrundgebühren und KENOVA-Gebühren verrechnet.

² Durch die KENOVA-Sackgebühren werden die Kosten für die Entsorgung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KENOVA abgegolten.

³ Die Höhe der KENOVA-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KENOVA.

⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Grünabfuhr, des Häckseldienstes und der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe auf Abfälle gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWBA, BGS 712.15] sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Abfall-Grundgebühr festgelegt, deren Höhe sich nach der Anzahl der in einer Wohneinheit lebenden Personen bemisst. Ebenso haben Unternehmen, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, eine Abfall-Grundgebühr zu entrichten. Eingeschlossen in die Abfall-Grundgebühr ist zudem die Abgabe von Haushaltskunststoff-Sammelsäcken.

⁵ Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen für die Abfall-Grundgebühren in der Abfallgebührenordnung im Anhang fest. Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der jährlichen Gebühren fest. Die festgelegte Gebühr wird auf einem separaten Tarifblatt für die Gemeinde ausgewiesen.

⁶ Die Höhe der Abfall-Grundgebühr wird für die ganze Rechnungsperiode erhoben. Der Gemeinderat reduziert die Abfall-Grundgebühr, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als Spezialfinanzierung eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen. Dies inkludiert Dienstleistungen Dritter sowie Kapital- und Anlagekosten.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens einmal pro Legislatur die Höhe der Gebühren und passt diese innerhalb des Gebührenrahmens den neuen Gegebenheiten an.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

¹ Die PUK

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln und Entsorgen an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;

- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

¹ Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

² Die Bewilligungsbehörde kann auf öffentlichem Grund die Verwendung von Recycling-Geschirr vorschreiben.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private und Dritte

¹ Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private und Dritte delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht;
- die Kosten vergleichbar oder geringer sind als denjenigen der Gemeinde.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der PUK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

¹ Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrand-Verbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 01. Januar 2026, in Kraft.

V. Übergangsbestimmung

¹ Die Rechnungsstellung für die Gebühren der Abrechnungsperiode September 2025 bis August 2026 erfolgt nach den bisher gültigen Reglementen über die Abfallbeseitigung der drei Ortsteile Halten, Oeking und Kriegstetten. Die Rechnungsstellung gemäss diesem Reglement erfolgt erstmals mit der Abrechnungsperiode September 2026 bis August 2027.

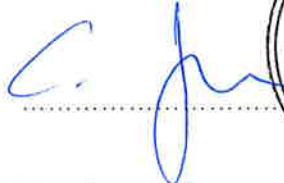
VI. Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der drei Dorfteile Halten, Oeking und Kriegstetten aufgehoben.

Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Gemeinden Halten, Oeking und Kriegstetten am 17.09.2025 beschlossen.

GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN

Der Gemeindepräsident Die Verwaltungsleiterin



Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom 3. August 2026

Anhang 1: Abfallgebührenordnung

Die vereinigte Gemeindeversammlung Halten, Oeking und Kriegstetten legt gestützt auf § 13 Absatz 6 folgende Gebührenrahmen fest:

§ 1 Abfallgebühren

- ¹ Die jährliche Abfall-Grundgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für:
- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| a) Mehrpersonenhaushalte | CHF 200.00 bis CHF 300.00 |
| b) Einpersonenhaushalte | CHF 100.00 bis CHF 200.00 |
| c) Unternehmen | CHF 150.00 bis CHF 250.00 |
- ² Auf den genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.